

MERKBLATT

Einfuhrgenehmigungen und Einfuhranmeldungen über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern

Elektronische Anmeldung von Kulturgut-Einfuhren

Seit dem **28. Juni 2025** ist die Einfuhr bestimmter Kulturgüter aus Drittstaaten in das Zollgebiet der Europäischen Union **genehmigungs- oder erklärungsspflichtig**.

Die Kunstverwaltung des Bundes ist als nationale Genehmigungsbehörde für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zuständig.

Die neuen Einfuhrverfahren basieren auf der Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern. Zusammen mit den EU-Mitgliedstaaten wirkt der Bund damit dem illegalen Handel mit Kulturgütern entgegen und leistet einen aktiven Beitrag zum internationalen Kulturgutschutz.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2019/880 über die Einfuhr von Kulturgut („ICG-Durchführungsverordnung“)
- §§ 28–30 KGSG (Kulturgutschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland)
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/1079 – Durchführung und elektronische Verfahren

Anwendungsgebiet

Die EU-Einfuhrverordnung gilt ausschließlich für Kulturgut, das seinen Ursprung **außerhalb der Europäischen Union** hat. Kulturgüter, die im Zollgebiet der Union geschaffen oder entdeckt wurden und nach Europa zurückkehren, sind vom Anwendungsbereich nicht erfasst.

Welche Kulturgüter konkret unter welchen Bedingungen den Bestimmungen der Einfuhrverordnung unterfallen, bestimmt die Verordnung differenzierend für ihre verschiedenen Regelungsbereiche. Dabei ist jedem dieser Regelungsbereiche ein entsprechender Anhang zugeordnet. Diese Anhänge bestimmen jeweils die Kulturgutkategorien, für die die zugehörigen Regelungen der Verordnung gelten sollen, und enthalten zum Teil (**alters- und wertbezogene**) Zusatzmerkmale, die ebenfalls erfüllt sein müssen:

- ein (alters- und wertunabhängiges) **Verbringungsverbot** für illegal aus ihren Herkunftsstaaten ausgeführte Kulturgüter,
- eine **Einfuhrgenehmigungserfordernis** für archäologisches Kulturgut und für Bestandteile von Baudenkmälern jeweils wertunabhängig ab einem Alter von 250 Jahren,
- eine **Einführererklärung** für weitere, als weniger gefährdet eingestufte Kulturgutkategorien ab einem Alter von 200 Jahren und einem Wert von 18.000 Euro. Die Erklärung setzt sich zusammen aus der Registrierung einer Objektbeschreibung und einer Erklärung des Einführenden über die legale Herkunft des Kulturgutes

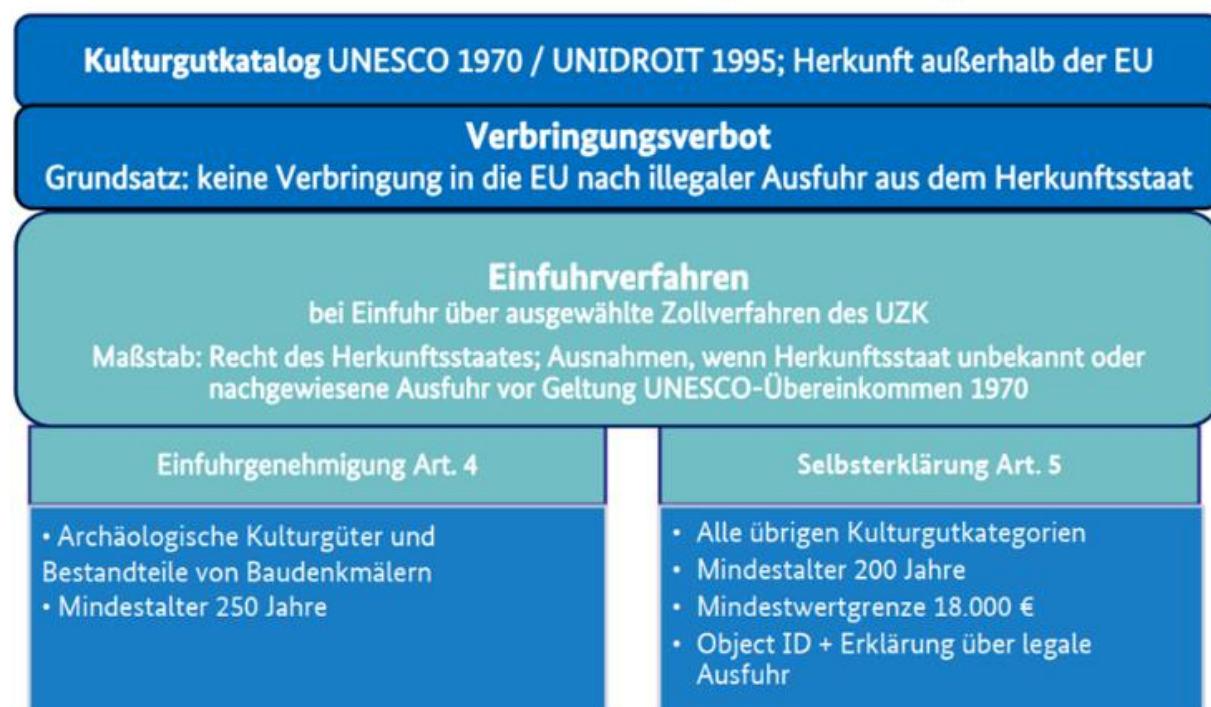
Für die Einfuhrgenehmigungs- und Erklärungsverfahren hat die Europäische Kommission ein elektronisches System entwickelt, das Wirtschaftsbeteiligten, Genehmigungsbehörden und Zoll eine vollständig digitale Umsetzung der neuen Verfahren ermöglicht. **Dieses sogenannte ICG-System (Import of Cultural Goods)** – oder auch EKG-System (Einfuhr Kulturgüter) – ist ein separater Funktionsbereich innerhalb des EU-Warenhandelssystems namens TRACES.

Diese elektronischen Verfahren sind seit dem 28. Juni 2025 verbindlich.



Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

EU-Einfuhrverordnung für Kulturgüter



Stand: März 2019

Quelle:

www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/AllesZumKulturgutschutz/Rechtsgrundlagen/EURecht/EinfuhrVO/EinfuhrVO2025
[29.07.2025]

Zwei Einfuhrarten – zwei Verfahren

Die Art des Kulturguts bestimmt das Verfahren.

- Archäologische Objekte und Bestandteile von Baudenkmälern (älter als 250 Jahre, aus Nicht-EU-Staaten):

Einfuhrgenehmigung erforderlich

- Bearbeitungsdauer:

Die Bearbeitungsdauer beträgt nach Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/880 bis zu 90 Kalendertage nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Die Kulturverwaltung des Bundes als zuständige Behörde kann innerhalb von 21 Tagen nach Eingang des Antrages weitere Unterlagen und Informationen anfordern. Es wird empfohlen, die Genehmigung rechtzeitig vor der geplanten Einfuhr des Kulturgutes zu beantragen.

- Andere Kulturgüter (älter als 200 Jahre und über 18.000 Euro) (siehe Anhang der Verordnung (EU) 2019/880 für spezifische Kategorien und Alters-/Wertgrenzen):

Einfuhrselbsterklärung notwendig

<https://kunstverwaltung.bund.de/DE/Kulturgutschutz/Einfuhrgenehmigungsverfahren/Einfuhrgenehmigungsverfahren.html?nn=2163236>

Verfahrenserleichterung für öffentliche Einrichtungen nach Artikel 3 Absatz 4 lit. c der Verordnung (EU) 2019/880

Öffentliche Einrichtungen können bei der vorübergehenden Einfuhr – beispielsweise im Rahmen des internationalen Leihverkehrs oder bei grenzüberschreitenden Restaurierungsprojekten – zu Zwecken der Bildung, Wissenschaft oder Forschung von einem privilegierten Verfahren profitieren. In diesen Konstellationen wird **weder** eine **Einfuhrgenehmigung** noch eine **Erklärung des Einführers** benötigt. Mithilfe einer allgemeinen Beschreibung des jeweiligen Objektes (Objekte müssen einzeln erfasst werden, Ausnahmen gibt es nur für Münzen) wird die Identifizierung des konkreten einzuführenden Kulturgutes für das Zollverfahren gewährleistet, **da bei den privilegierten Einrichtungen Einfuhrgenehmigung oder Erklärungen des Einführers entfallen.**

„Begünstigter der Befreiung“

sind Einrichtungen, die als Kulturgutbewahrende Institutionen von der zuständigen Behörde als vertrauenswürdig eingestuft werden und daher von der Pflicht befreit sind, für jede Einfuhr von Kulturgütern eine Einfuhrlizenz zu beantragen oder eine Erklärung des Einführers zu erstellen (z. B. Museen).

Wo wird das Verfahren abgewickelt?

Über das **EU-Portal ICG** (Import of Cultural Goods)

 <https://icg.echa.europa.eu/>

In Deutschland übernimmt die **Kunstverwaltung des Bundes** (KVdB) im Geschäftsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) dieses Verfahren.

Das Selbsterklärungsverfahren nach Artikel 5 EU-Einfuhrverordnung können Einführende selbstständig im Rahmen des elektronischen Systems abwickeln.

Antragstellende benötigen zur Verwendung des ICG-Systems:

- einen EU-Login,
- eine EORI-Nummer (Identifikationsnummer für Wirtschaftsbeteiligte),
- die Registrierung ihrer Person, Einrichtung im ICG-System und
- eine entsprechende Rolle in TRACES für das Funktionsmodul ICG

Wie läuft die Anmeldung ab?

1. EU-Login beantragen

Anleitung:

 <https://traces.fli.de/Dokus/EU-Login.pdf>

Beantragen:

 https://webgate.ec.europa.eu/cas/eim/external/register.cgi;__Secure-ECAS_SESSIONID=WT6iK6_FP6hBSA-ednUlcTUcsoTz26Q4brD1ush8RodwryuJqE7wHfBTvof_gn1jNt5!328686320

2. Die EORI-Nummer beantragen. Diese wird auf Antrag kostenlos von der Generalzolldirektion – Dienstort Dresden – Stammdatenmanagement (GZD – DO Dresden – Stammdatenmanagement) vergeben.

 [Zoll online – Beantragung einer EORI-Nummer](#)

3. Registrieren im **ICG-System** (Import of Cultural Goods) als separater Funktionsbereich innerhalb des EU-Warenhandelssystems TRACES.

 <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/login>

Registrierung Ihres Museums im ICG-System und Auswahl der entsprechenden Rolle in TRACES für das Funktionsmodul ICG als Besitzer der Waren und/oder **Begünstigter der Befreiung (privilegiertes Verfahren)**

4. Allgemeine Beschreibung des Objektes orientiert an der Objekt-ID

 <https://www.interpol.int/en/Crimes/Cultural-heritage-crime/Object-ID#>

5. Erhalt eines elektronischen Dokuments
6. Angabe der ICG-Nummer bei der Zollanmeldung

Zollabwicklung

- Ohne gültige ICG-Referenznummer ist keine Einfuhrzulassung möglich.
- Abgleich erfolgt über ATLAS-System der Zollverwaltung.

Weiterführende Informationen

 https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/AllesZumKulturgutschutz/Rechtsgrundlagen/EURecht/EinfuhrVO/EinfuhrVO_node.html

 https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/FAQ_EUEinfuhrVO.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Bei Fragen kontaktieren Sie gern:

Staatliche Kunstsammlungen Dresden

Sächsische Landesstelle für Museumswesen

Korinna Lorz, Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Schloßstraße 27 • 09111 Chemnitz

0351 4914 3802 • korinna.lorz@skd.museum

<https://museumswesen.skd.museum>